



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

9. Jahrgang

31. März 2005

Nr. 14

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
<i>Stadt Burg</i>	
1. 8. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Burg	1
2. Landesverwaltungsamt – Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	2
3. Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplanentwurf Nr. 61 für das Sondergebiet „Justizvollzugsanstalt“ im Bereich des Ortsteiles „Madel“	3
4. Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Burg/6. Änderungsverfahren im Bereich des Ortsteiles „Madel“	6
5. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entwurfsplanung der Dorfstraße in Gütter (1. BA)	8

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. 8. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Burg

Wortlaut der Satzung:

Auf Grund §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am **24. Februar 2005** folgende

8. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Burg

beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

1. § 8 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Nrn. 7, 10 und § 104 Abs. 1 GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft über 50.000 EUR und bis 150.000 EUR liegen; einschließlich Bestätigung des Vertragsinhaltes,“

2. § 8 Abs. 3 Ziffer 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Nr. 7 und § 104 Abs. 1 GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft über 15.000 EUR und bis 50.000 EUR liegen; einschließlich Bestätigung des Vertragsinhaltes,“

3. § 13 Abs. 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Nr. 7 und § 104 Abs. 1 GO LSA, deren Vermögenswerte 15.000 EUR nicht übersteigen,“

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau in Kraft.

Burg, 30. MRZ. 2005

Sterz
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Wortlaut der Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde (Landkreis Jerichower Land vom 18. März 2005):

„Auf Ihren Antrag vom 02.03.2005 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 24.02.2005 beschlossene Änderungssatzung der Hauptsatzung.

Im Auftrag

Dienstsiegel

gez. Berkling“

2. Landesverwaltungsamt – Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**Stadtwerke Burg GmbH
Niegripper Chaussee 38a, 39288 Burg**

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Fernwärmetrasse FW2

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Burg	25, 27

**Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106**

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

vom 31.03.2005 bis zum 28.04.2005 im Raum 319 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter
Tel.: 0345 / 514 3928 sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG
i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und
Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim
Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur
Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

**3. Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplanentwurf Nr. 61 für das
Sondergebiet „Justizvollzugsanstalt“ im Bereich des Ortsteiles „Madel“**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in öffentlicher Sitzung am 18. September 2003 die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr.61 für das Sondergebiet „Justizvollzugsanstalt“ im Bereich des Ortsteiles „Madel“
beschlossen. Den geplante räumliche Geltungsbereich des entnehmen Sie bitte nachfolgender Skizze.

Die Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen des
Verfahrens noch geprüft.

Zweck des Bebauungsplanes ist die Planung eines Sonderbaugebietes mit der Zweckbestimmung
„Justizvollzugsanstalt“ gem. § 11 Abs. 1 BauNVO, mit entsprechender inhaltlicher Ausgestaltung der
Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung als Justizvollzugsanstalt einschl. der hierfür
erforderlichen Nebenanlagen und der zugehörigen Erschließung.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst
frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die für die Neugestaltung oder Entwicklung
des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu
unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Unterrichtung und Erörterung erfolgt am:

**Dienstag, 19. April 2005
um 19.00 Uhr
in der Stadthalle Burg
Platz des Friedens
39288 Burg.**

An der Veranstaltung kann jedermann teilnehmen. Es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Burg, 24. MRZ. 2005

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

- Übersicht siehe Folgeseite -



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 für das Sondergebiet „Justizvollzugsanstalt“ im Bereich des Ortsteiles „Madel“ (Karte unmaßstäblich)

4. Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Burg/6. Änderungsverfahren im Bereich des Ortsteiles „Madel“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in öffentlicher Sitzung am 18. September 2003 die Änderung des Flächennutzungsplanes Burg im Bereich des Ortsteiles „Madel“ beschlossen. Den geplanten räumlichen Geltungsbereich entnehmen Sie bitte der beiliegenden Skizze.

Die Änderungsabsicht besteht in der Ausweisung von Sonderbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauGB anstelle der bisherigen Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB besteht das Entwicklungsgebot, welches fordert, die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der Bebauungsplan Nr.61 für das Sondergebiet „Justizvollzugsanstalt“ im Bereich des Ortsteiles „Madel“ befindet sich ebenfalls im Aufstellungsverfahren mit dem Ziel der Ausweisung eines Sonderbaugebietes mit der Zweckbestimmung „Justizvollzugsanstalt“ gem. § 11 Abs. 1 BauNVO. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entsprochen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Unterrichtung und Erörterung erfolgt am:

**Dienstag, 19. April 2005
um 19.00 Uhr
in der Stadhalle Burg
Platz des Friedens
39288 Burg.**

An der Veranstaltung kann jedermann teilnehmen. Es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Burg, 24. MRZ. 2005

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

- Übersicht siehe Folgeseite -



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Änderungsverfahrens im Bereich des Ortsteiles „Madel“ (Karte unmaßstäblich)

5. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entwurfsplanung der Dorfstraße in Gütter (I. BA)

Der Bauausschuss der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am **17.11.2003** die Entwurfsplanung in der Fassung vom **22.09.2003** beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung bestimmt. Die Auslegung des Gestaltungsentwurfes für die o. g. Planung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Planentwurf liegt daher **in der Zeit vom 08.04.2005 bis zum 22.04.2005**

in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, II. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Burg, 29. MRZ. 2005

gez. Sterz
Oberbürgermeister

- Übersicht siehe Folgeseite -



Ende der amtlichen Bekanntmachungen